



12/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

28. Februar 2024

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.06.2021, geändert am 23.01.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Studienziele	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Bachelorprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	7
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Inkrafttreten	8
Anlage		9
	Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht	9

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021, geändert am 23.01.2024

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie für alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt für das erste. Fachsemester zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Studienziele

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Fachliche Kompetenz

Nach Abschluss dieses Studiengangs sind die Studierenden in der Lage, im Wirtschaftsverkehr auftretende rechtliche Probleme zu erkennen und mit den Methoden der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre eigenständig zu analysieren und Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen und interdisziplinärer Kenntnisse ein. Die Studierenden erwerben ein geschärftes Problembewusstsein, um rechtliche Risiken zu erkennen und gestalterisch damit umzugehen. Sie verstehen Interessenslagen, antizipieren mögliche Konflikte und nutzen rechtliche Instrumente zur Vermeidung. Ihre sprachliche

Kompetenz versetzt sie in die Lage, komplexe Zusammenhänge logisch strukturiert und verständlich aufzuarbeiten und transparent zu argumentieren.

Der Studiengang Wirtschaftsrecht bietet ein anwendungsorientiertes und wissenschaftliches interdisziplinäres Studium des Rechts und der Betriebswirtschaftslehre. Es bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, in denen betriebswirtschaftliche mit rechtlichen Fragestellungen verknüpft sind, etwa auf Tätigkeiten im Bereich der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Insolvenzverwaltung, Compliance, in Personalabteilungen oder im Management. Die Interdisziplinarität des Studiums qualifiziert die Studierenden darüber hinaus in weiteren Bereichen wie der Immobilien- und Kulturwirtschaft oder der digitalen Wirtschaft tätig zu werden. Das Studium bietet eine fundierte Grundlage für weitere Spezialisierungen im Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

(2) Persönlichkeitsentwicklung

Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion. Den Studierenden wird in Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben erworbenes Wissen kritisch zu hinterfragen. Die juristische Ausbildung verlangt durchgängig selbstständiges Argumentieren und die Erarbeitung einer eigenen Position zu rechtlich umstrittenen Fragen. Der Studiengang fördert so die intellektuelle Autonomie der Studierenden, und ihre Fähigkeit, eigene Positionen in kontroversen Diskussionen begründet zu vertreten. Die Interdisziplinarität des Studiums unterstützt die Entwicklung der Studierenden zu Persönlichkeiten, die gesellschaftliche Probleme der Zukunft in einem größeren Zusammenhang reflektiert betrachten und analysieren können.

(3) Gesellschaftliches Engagement

Das Studium fördert die Entwicklung zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. gesellschaftliche Auswirkung ökonomischer Fragen, ethische Werte, Nachhaltigkeit, Diversität, Konfliktsituationen), zu reflektieren und mit den erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(4) Das Praktikum wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung festgelegt.

(5) Ein Auslandsaufenthalt ist fakultativ und wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 25 RStud/PrüfO anerkannt. Darüber hinaus können mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ECTS-Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Diese Anerkennung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein Ersatz von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Modulen im Umfang von mehr als fünf ECTS-Leistungspunkten nur möglich ist, wenn mindestens 50 Prozent der ersetzten ECTS-Leistungspunkte aus der Fachdisziplin der ersetzten Module stammen.

(6) Insgesamt fünf ECTS-Leistungspunkte sind durch differenziert bewertete Studien- und Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen zu erbringen, die keine Sprach- oder Fachsprachenmodule sind.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ganze Module oder einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gelehrt werden.
- (3) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsmodule durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge ersetzt werden können.
- (5) Es werden Vertiefungsmodule in den folgenden Fachgebieten angeboten:
 - Finanzwirtschaft
 - Rechnungswesen/Controlling
 - Betriebliche Steuern
 - Global Supply Chain und Operations Management
 - Wirtschaftsrecht
 - Entrepreneurship

Über das Angebot im jeweiligen Fachgebiet entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
 - a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 – 6.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.
 - b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel 90 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und 90, 120 oder 180 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren im Umfang von 120 oder 180 Minuten können in zwei Klausurteile, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.

- c) Mündliche Prüfung (M)
Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen; die oder der Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.
- d) Kombinierte Prüfung (KP)
Die Leistungsteile einer kombinierten Prüfung entsprechen insgesamt in Umfang und Wertigkeit einer Hausarbeit nach Punkt a). Mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Ausgestaltung und der Umfang der jeweiligen Leistungsteile der kombinierten Prüfung sind verbindlich in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Für ein endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bachelorprüfung

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

(2) Studierende, die alle für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vorgesehenen studienbegleitenden Module absolviert haben, müssen nach Erhalt aller ECTS-Leistungspunkte den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stellen. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Bachelorprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gilt die Studentin oder der Student mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen. Die Zulassung nach § 28 Abs. 4 RStud/PrüfO kann auch mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden ECTS-Leistungspunkte im nächstmöglichen Semester erworben werden. Im Antrag auf Zulassung kann eine gewünschte Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer benannt werden.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit den Prüfenden in einer Lehrsprache des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.

- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Studienbüro in Textform spätestens zwei Monate nach dem Anmeldedatum mitzuteilen. In Fällen, die von § 29 Abs. 4 RStud/PrüfO nicht erfasst sind, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (9) Falls eine Bachelorarbeit als nicht bestanden bewertet wird, können die Prüfenden gemeinsam feststellen, dass die Arbeit überarbeitungsfähig ist und eine Liste mit den nachzubessernden Punkten erstellen. Voraussetzung ist, dass die geforderte Überarbeitung mit guter Erfolgsaussicht innerhalb von drei Wochen geleistet werden und zu einer insgesamt ausreichenden Qualität führen kann. Die Studentin oder der Student hat ab Bekanntgabe der Überarbeitungsfähigkeit zwei Wochen Zeit, einen Antrag auf Überarbeitung zu stellen; ab dem Zeitpunkt der Antragstellung läuft die dreiwöchige Überarbeitungsfrist.
- (10) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit, ist die Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (11) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Inhalt und Methode der Bachelorarbeit. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung kann ein Vortrag der Studentin oder des Studenten sein, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.
- (12) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (13) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.
- (2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|------|
| a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten: | 0,80 |
| b) Note der Bachelorarbeit: | 0,15 |
| c) Note der mündlichen Bachelorprüfung: | 0,05 |

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Laws (LL.B.)”

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Modul-Nr.	Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
					Privates Wirtschaftsrecht							
1	Einführung in das Studium	PS	LT	UB	PM	2	2					
2	Zivilrecht I	SU	K		PM	4	5					
		PÜ			PM	2						
3	Zivilrecht II	SU	H		PM		4	5				
		PÜ			PM		2					
4	Zivilrecht III	SU	KP, K		PM			4	5			
5	Zivilrecht IV	SU	H		PM			4	5			
6	Recht im Unternehmen (Arbeitsrecht I und Gesellschaftsrecht I)	SU	K		PM			4	5			
7	Arbeitsrecht II	SU	KP,K		PM				4	5		
8	Gesellschaftsrecht II	SU	H		PM				4	5		
9	Vertiefung Zivilrecht	PÜ	K		PM						2	3
Öffentliches Wirtschaftsrecht												
10	Verfassungs- und Europarecht	SU	H		PM	4	5					
11	Öffentliches Wirtschaftsrecht	SU	K		PM			4	5			
12	Wirtschaftsstrafrecht	SU	K		PM				4	5		
Betriebswirtschaftslehre												
13	Personal und Organisation	SU	KP		PM	4	5					
14	Investition und Finanzierung	SU	K		PM			4	5			
15	Marketing	SU	K		PM			4	5			
16	Grundlagen des externen Rechnungswesens	SU	K		PM	4	5					
17	Grundlagen des internen Rechnungswesens/Controlling	SU	K		PM			4	5			
18	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	SU	K		PM				4	5		
19	Strategisches Management	SU	M		PM					6	5	
Vertiefung Wirtschaftsrecht												
Wahlpflicht: sieben aus zehn Modulen sind zu wählen (A) (A) (A)												
20	Recht der Immobilienentwicklung	SU	K		WP				4	5		
21	Europäisches Wirtschaftsrecht	SU	KP,H		WP				4	5		
22	Medien und Entertainmentrecht	SU	KP,H		WP					4	5	
23	Bank- und Kreditsicherungsrecht	SU	K		WP					4	5	
24	Praktische Anwendungen des Wirtschaftsrechts	SU	KP,K		WP						4	5
25	Restrukturierungsrecht	PS	K		WP					4	5	
26	Gerichtsverfahren und Zwangsvollstreckung	PS	K,H		WP					4	5	
27	Außenhandelsrecht und Trade Compliance	SU	H,K		WP							
28	Arbeitsrecht III	SU	H		WP							
29	Modul aus Studiengang Wirtschaftsinformatik: Recht der digitalen Wirtschaft	SU	H		WP							

Praktikum

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP
Vertiefung Betriebswirtschaftslehre Wahlpflicht: 4 Module aus einer oder zwei der Vertiefungen im Bachelorstudiengang Business Administration sind zu wählen. Ausnahme: Die Vertiefungen "Marketing" und "Personal" können nicht gewählt werden.															
30	Modul BWL 1	SU	*		WP					4	5				
31	Modul BWL 2	SU	*		WP					4	5				
32	Modul BWL 3 (A)	SU	*		WP							4	5		
33	Modul BWL 4 (A)	SU	*		WP									4	5
Volkswirtschaftslehre															
34	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	SU	K		PM	4	5								
Quantitative Methoden															
35	Statistik	SU	K		PM			4	5						
Schlüsselqualifikationen/Sprachen															
36	Schlüsselqualifikation oder Sprache	SU	LT	UB	WP				2	3					
37	Schlüsselqualifikation oder Sprache	SU	LT	UB	WP				2	3					
38	Schlüsselqualifikation oder Sprache	PS	LT	UB	WP									2	3
39	English for Business and Law	SU	LT	UB	WP									4	6
Praxissemester															
40	Praxisseminar	PS	LT	UB	PM							1	1		
41	Praktikum			UB	WP							0	29		
42	Bachelorprüfung														
	Bachelorarbeit				WP										8
	Mündliche Bachelorprüfung				WP										2
	Summe Semesterwochenstunden	141				24	26	24	24	26	1	16			
	Summe ECTS-Leistungspunkte	210				27	30	31	30	30	30	32			

*Die Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung

Für die drei Module "Schlüsselqualifikation oder Sprache" gilt:

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich A2 GER müssen sechs SWS Englischkurse belegt werden.

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich B1 GER müssen mindestens vier SWS Englischkurse belegt werden.

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums ab B2 GER kann entweder eine andere Sprache studiert werden (soweit angeboten)

und/oder es besteht die Möglichkeit sich auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss von bis zu sechs SWS aus dem

Bereich Schlüsselqualifikationen/Sprachen befreien zu lassen.

Im Falle der Befreiung sind in gleichem Umfang zusätzlich zu § 6 Abs. 4 Prüfungsleistungen für Module des Musterstudienplans in englischsprachigen Modulen zu erwerben, die keine Sprach- oder Fachsprachkurse sind.

Die mit (A) gekennzeichneten Vertiefungsmodule können gemäß § 4 Abs. 5 durch im Ausland absolvierte Module ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ersetzt werden.

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Programmentwicklung	PE
Hausarbeit	H	Projektbericht	B
Klausur	K	Projektdokumentation	PD
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Leistungstest	LT	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunden	SWS
PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Portfolio	PF	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung	PÜ		